

Geplante Gesetzesverschärfung für die Kennzeichnung von Duftstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

wir möchten Sie heute darauf aufmerksam machen, dass der europäische Gesetzgeber plant, die Kennzeichnungspflicht von Duftstoffen gemäß Art. 19 der VO (EG) 1223/2009 auszuweiten.

Grundsätzlich müssen Riech- und Aromastoffe mit den Begriffen „Parfum“ oder „Aroma“ gemäß Art. 19 Abs. 1 g der VO (EG) 1223/2009 in der Kennzeichnung angegeben werden.

Für einige potenziell allergene Stoffe hat der Gesetzgeber jedoch entschieden, dass diese zusätzlich mit ihrer INCI-Bezeichnung angegeben werden müssen. Die aktuell betroffenen Parfumstoffe finden sich in Anhang III der VO (EG) 1223/2009.

Bisher finden sich im sog. Annex III (siehe Anhang) 26 Stoffe, die namentlich erwähnt werden müssen, wenn sie als Parfum/Aroma eingesetzt werden. Damals hatte der wissenschaftliche Ausschuss der EU (das SCCNFP) für diese Stoffe vorgeschlagen, dass sie spezifisch auf dem Produkt genannt werden müssen, sofern sie bestimmte festgestellte Konzentrationsgrenzen überschreiten. Dann reiche die Angabe „Parfum“ nicht mehr aus, es müsste die konkrete INCI-Bezeichnung genannt werden.

Schon im Jahr 2012 hatte die EU-Kommission weitere Parfumstoffe bezüglich einer möglichen allergenen Thematik bewertet. Nach dieser Sicherheitsbewertung sollen weitere 56 Stoffe kennzeichnungspflichtig werden.

Nun hat die Europäische Kommission der WHO mitgeteilt, dass sie beabsichtige die europäische Kosmetikverordnung (EG) 1223/2009 entsprechend zu ändern.

Erwartet wird eine Verabschiedung auf europäischer Ebene in dem ersten Halbjahr des Jahres 2023. Nach dem vorliegenden Entwurf ist eine Übergangsfrist von drei Jahren für die Hersteller vorgesehen und eine Übergangsfrist von fünf Jahren für das Verschwinden der betroffenen Produkte aus dem Handel, die nicht den entsprechenden Kennzeichnungspflichten entsprechen!

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen nunmehr rechtzeitig zu prüfen, ob Ihre Rezepturen von den Veränderungen betroffen sind und sich rechtzeitig auf die entsprechenden Kennzeichnungspflichten einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Fuhlisch
Geschäftsführer